Geschäftsordnung für den Vorstand

der SUSS MicroTec SE

(Stand: Juni 2025)

Geschäftsordnung für den Vorstand

der SUSS MicroTec SE

(Stand: Juni 2025)

§ 1
Allgemeines

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) Personen.

(2) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft zu wahren und zu fördern. Dies gilt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften insbesondere auch, wenn Mitglieder des Vorstands in Kontrollgremien von Unternehmen des SUSS-Konzerns wie z.B. dem Aufsichtsrat, dem Verwaltungsrat oder dem Board of Directors vertreten sind.

(3) Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand erörtert mit dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Der Vorstand soll auch die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten.

(4) Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er sorgt für ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem im Unternehmen, die auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken und die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen. Das interne Kontroll-system und das Risikomanagementsystem umfassen auch ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System. Im Lagebericht sollen die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems (einschließlich des Compliance Management Systems) beschrieben werden und soll zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplans und ihrer Dienstverträge sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

(6) Die Mitglieder des Vorstands sind zu vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen verpflichtet.

(7) Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates oder seines Personal- und Nominierungsausschusses. Dies gilt insbesondere für die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten bei Gesellschaften, die nicht zum Konsolidierungskreis der SUSS MicroTec SE gehören. Die Anzahl

konzernexterner Aufsichtsratsmandate bei börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbarer Funktionen darf zwei nicht überschreiten und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft umfassen.

(8) Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) und soll dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstandes legt der Vorstand Zielgrößen fest.

§ 2
Vorsitzender des Vorstands

(1) Der Aufsichtsrat ernennt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands.

(2) In den Zuständigkeitsbereich des Vorstandsvorsitzenden fallen insbesondere die folgenden Aufgaben: die Aufstellung von Zielvorgaben sowie die Überwachung ihrer Erreichung und gegebenenfalls die Einleitung von hierfür notwendigen Maßnahmen, die Koordinierung des Gesamtvorstandes, die Behandlung von Grundsatzfragen, die Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und die Leitung von Vorstandssitzungen. Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und den Medien.

Im Falle seiner Verhinderung werden diese Aufgaben durch das für das Finanz-Ressort zuständige Vorstandsmitglied wahrgenommen. Bei der Koordinierung des Gesamtvorstands beachtet der Vorstandsvorsitzende den Geschäftsverteilungsplan.

(3) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Federführung für den Vorstand in der Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Er holt in den nach Gesetz, Satzung, dieser Geschäftsordnung oder Aufsichtsratsbeschluss vorgesehenen Fällen die Zustimmung des Aufsichtsrats ein und hält den Aufsichtsrat über die Lage des Unternehmens und den Gang der Geschäfte auf dem Laufenden.

(4) Der Vorstandsvorsitzende hält mit dem Aufsichtsrat, insbesondere mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Gesellschaft und des Konzerns.

§ 3
Geschäftsverteilung

(1) Jedem Mitglied des Vorstands obliegt, unbeschadet seiner Verantwortung für die Geschäftsführung im Ganzen, die verantwortliche Führung des ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereiches.

(2) Den Geschäftsverteilungsplan stellt der Vorstand auf und ändert ihn, und zwar durch einstimmigen Beschluss. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Kommt kein einstimmiger Beschluss des Vorstandes zustande, hat der Vorsitzende des Vorstands den Aufsichtsrat zu ersuchen, die Geschäftsverteilung allein zu regeln.

(3) Weitere Einzelheiten, insbesondere die Zuständigkeit bei der Überschneidung von Geschäftsbereichen, regelt der Vorsitzende des Vorstands.

§ 4
Zusammenarbeit

(1) Die Mitglieder des Vorstands sind gegenseitig zur vertrauensvollen Zusammenarbeit, Konsultation und Information verpflichtet.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind gehalten, sich gegenseitig zu unterstützen und bei der Leitung ihrer Geschäftsbereiche gegenseitig zu vertreten. Über Fragen, die alle oder mehrere Geschäftsbereiche berühren, sollen sie gemeinsam mit den jeweils betroffenen anderen Mitgliedern des Vorstands beraten und beschließen.

(3) Der Vorsitzende des Vorstands ist laufend über alle Angelegenheiten aus den Geschäftsbereichen der übrigen Vorstandsmitglieder zu unterrichten, die für die Gesellschaft wesentlich sind oder über die er sich besondere Informationen erbeten hat.

(4) Die Vorstandsmitglieder stimmen ihr Urlaubs- und Reisepläne im Rahmen des Erforderlichen so aufeinander ab, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleistet ist.

§ 5
Entscheidungen des Gesamtvorstands

(1) Über alle Fragen von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung entscheidet der Gesamtvorstand, soweit der Gesellschaft durch die zeitliche Verzögerung, die mit der Herbeiführung des Beschlusses verbunden wäre, keine erheblichen Nachteile drohen.

(2) Unbeschadet der Regelung in Absatz (1) entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit

a) in Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung die Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsieht,

b) in Angelegenheiten, in denen der Vorstand nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats handeln darf,

c) über grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der Investitions- und Finanzplanung der Gesellschaft,

d) wenn ein Mitglied des Vorstands dies ausdrücklich wünscht.

(3) Der Gesamtvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung der vom Gesamtvorstand beschlossenen Maßnahmen beauftragen.

§ 6
Sitzungen

(1) Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen, möglichst einmal pro Woche, stattfinden. Sämtliche Vorstandsmitglieder sollen an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(2) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.

§ 7
Beschlüsse

(1) Der Vorstand beschließt in der Regel in (Präsenz-)Sitzungen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Vorstandsmitglieder telefonisch oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren unverzüglich widerspricht; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

(2) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel oder in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies beantragt und kein anderes Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht; ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. Sofern ein Mitglied des Vorstands nicht an einer solchen Beschlussfassung teilgenommen hat, soll es unverzüglich über die gefassten Beschlüsse informiert werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt; in jedem Fall müssen aber mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Vorstandsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands werden, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt, sofern ein solcher ernannt ist, die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. Falls kein Vorsitzender des Vorstands ernannt ist oder der Vorsitzende sich nicht an der Abstimmung beteiligt, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als ab-gelehnt.

(5) Über jede Sitzung und über jede Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort, Tag und Teilnehmer sowie der Inhalt der gefassten Beschlüsse, gegebenenfalls auch die Tagesordnung, ergeben. Die Niederschrift ist zwischen den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern abzustimmen und vom Vorsitzenden des Vorstands oder, wenn dieser an der Sitzung oder Beschlussfassung des Vorstands nicht teilgenommen hat, von allen

Vorstandsmitgliedern, die an der Sitzung oder Beschlussfassung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

§ 8
Unternehmensplanung

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat die folgende, konsolidierte Unternehmensplanung für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften möglichst einen Monat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres zur Verabschiedung vorzulegen:

Planbilanz, Plangewinn- und -verlustrechnung sowie Investitions- und Liquiditätsplanung für das kommende Geschäftsjahr einschließlich eines Budgets, das die erwarteten Umsatzerlöse, Ausgaben und Aufwendungen für das kommende Geschäftsjahr enthält.

§ 9
Information des Aufsichtsrates, Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

(1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über:

a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklungen von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;

b) die Rentabilität der SUSS MicroTec SE, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals;

c) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der SUSS MicroTec SE;

d) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der SUSS MicroTec SE von erheblicher Bedeutung sein können.

In den jeweiligen Berichten hat der Vorstand auch auf Tochterunternehmen nach § 290 Abs. 1, Abs. 2 HGB einzugehen. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der SUSS MicroTec SE von erheblichem Einfluss sein kann.

(2) Die Berichte nach Abs. (1) lit. a) bis lit. d) sind wie folgt zu erstatten:

a) die Berichte nach lit. a) mindestens einmal jährlich, wenn nicht Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten;

b) die Berichte nach lit. b) in der Sitzung des Aufsichtsrats, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird;

c) die Berichte nach lit. c) regelmäßig, mindestens vierteljährlich;

d) die Berichte nach lit. d) regelmäßig so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

(3) Der Aufsichtsrat kann von dem Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der SUSS MicroTec SE, über ihre rechtlichen und geschäftlichen

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der SUSS MicroTec SE von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(4) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und, mit Ausnahme des Berichts nach Abs. (1) Satz 3, in der Regel in Textform zu erstatten.

(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. Soweit die Berichte in Textform erstattet worden sind, sind sie auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen zu übermitteln, soweit der Aufsichtsrat nichts Anderes beschlossen hat. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Aufsichtsratsmitglieder über die Berichte nach Abs. (1) Satz 3 spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu unterrichten.

(6) Der Vorstand nimmt an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teil, wenn nicht der Aufsichtsrat bzw. der Ausschuss oder dessen jeweiliger Vorsitzende etwas Anderes bestimmen. Er hat dem Aufsichtsrat die zur Vorbereitung der Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Vorstand gibt gemeinsam mit dem Aufsichtsrat die Erklärung gemäß § 161 AktG ab, wobei er insbesondere Abweichungen der SUSS MicroTec SE von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex erläutert.

(8) Der Vorstand sorgt gemeinsam mit dem Aufsichtsrat für eine langfristige Nachfolgeplanung. Die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.

§ 10
Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Unbeschadet weitergehender Satzungsbestimmungen oder gesetzlicher Regelungen, bedarf der Vorstand zu folgenden Geschäften und Maßnahmen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrates:

a) die Billigung der Unternehmensplanung gemäß § 8;

b) Geschäfte und Maßnahmen, die die Unternehmensstruktur oder die Grundsätze der Unternehmensstrategie betreffen oder die zu einer wesentlichen Änderung der Unternehmensentwicklung führen, insbesondere die Aufnahme neuer Geschäftszweige und die Einstellung oder wesentliche Einschränkung bisheriger Geschäftszweige;

c) die Gründung, die Auflösung, der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen sowie der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen;

d) der Abschluss oder die Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 AktG;

e) die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb;

f) Pensionszusagen und Tantiemeregelungen für leitende Mitarbeiter;

g) Geschäfte gem. § 111a AktG zwischen der Gesellschaft und der Gesellschaft nahestehenden Personen sofern diese unter § 111b AktG fallen;

h) Gewährung von Krediten an Vorstandsmitglieder gemäß § 89 AktG;

i) Abschluss von Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern im Sinne des § 114 AktG;

j) die Aufnahme oder Gewährung von Krediten, die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die Übernahme von Bürgschaften oder ähnliche Geschäfte, soweit dabei im Einzelfall ein Betrag von € 5.000.000,00 oder insgesamt im Laufe eines Geschäftsjahres ein Betrag von € 10.000.000,00 überschritten wird und soweit dies nicht entweder Teil des genehmigten Jahresbudgets gemäß § 8 ist oder es sich um Transaktionen zwischen der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen handelt; für Ziehungen innerhalb des Rahmens eines vom Aufsichtsrat genehmigten Kredits gilt die Zustimmung als erteilt, sofern im genehmigenden Beschluss des Aufsichtsrats nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist;

k) die Veräußerung oder Belastung eigener Grundstücke, soweit dabei im Einzelfall oder insgesamt im Laufe eines Geschäftsjahres ein Betrag von € 500.000,00 überschritten wird und soweit dies nicht Teil des genehmigten Jahresbudgets gemäß § 8 ist;

l) Investitionsvorhaben, deren Umfang mehr als 10% des Grundkapitals beträgt, und zwar auch dann, wenn die Investitionen über mehrere Geschäftsjahre verteilt getätigt werden sollen, soweit sie nicht Teil des genehmigten Jahresbudgets gemäß § 8 sind;

m) alle sonstigen Geschäfte und Maßnahmen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind.

(2) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis oder einer bestimmten Art von Geschäften und Maßnahmen allgemein im Voraus erteilen.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Geschäfte, Maßnahmen oder Handlungen, die nach dieser Geschäftsordnung, der Satzung der Gesellschaft oder dem Gesetz der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen, auch dann dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt werden, wenn diese Geschäfte, Maßnahmen oder Handlungen bei einer Tochtergesellschaft der SUSS MicroTec SE vorgenommen werden. Als Tochtergesellschaft gelten alle Unternehmen, die im Konzernabschluss der SUSS MicroTec SE gemäß dem Control-Prinzip vollkonsolidiert sind.

§ 11
Interessenskonflikte

(1) Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder über den gesetzlich zulässigen Umfang hinaus annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Der richtige Umgang mit Zuwendungen und sonstigen Vergünstigungen ist in den Compliance-Richtlinien der Gesellschaft geregelt.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich oder für ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen nutzen.

(3) Jedes Mitglied des Vorstands muss Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorsitzenden des Vorstands offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Der Aufsichtsrat entscheidet darüber, ob ein Interessenkonflikt vorliegt und ob eine bestimmte Geschäftsführungsmaßnahme von dem betreffenden Vorstandsmitglied ausgeführt werden darf.

SUSS MicroTec SE
Schleißheimer Straße 90
85748 Garching, Deutschland
Telefon: +49 89 32007-100
E-Mail: info@suss.com